



BUNDESFACHGRUPPE WKS B



FÖRDERGEMEINSCHAFT DÄMMTECHNIK

ISOLIERERER *Aktuell*

Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz

WKS B-Newsletter Ausgabe 1 | 2012



- Die Bundesfachgruppe stellt sich vor
- ISO 2012, Köln
- Wissensforum, Irschenberg
- Fachinformation: EnEV 2009

Liebe Kollegen,
Liebe Kolleginnen,

Endlich ist es soweit.

Unsere Pause bei der Herausgabe des ISOLIERER AKTUELL war länger als erwartet. Wir konnten deutlich erkennen, welche Leistung es war, mit der Rolf Hepper die letzten Jahre für eine kontinuierlichen Ausgabe des Online-Newsletters sorgte.

Lieber Rolf, Dir und Deinem Team vielen Dank von deinen Kollegen und den interessierten Lesern Deiner News.

Es gibt gute Gründe, warum die Wiederbelebung der Info an unsere Branche mehr Zeit in Anspruch nahm als ursprünglich gehofft. Schließlich sollen die Leser auf ähnlich gute Informationen zurückgreifen können wie gewohnt.

Wir haben nun für die nächsten 18 Monate, im Abstand von ca. 3 Monaten ein Leitthema, um welches wir unseren Newsletter aufbauen können.

Vielleicht schaffen wir es ja, die Information mit möglichst vielen Beiträgen aller unserer Leser zu füllen. Bitte möglichst viele, alles was unsere Branche betrifft an unsere Geschäftsstelle in Berlin, an Rudolf Domscheid senden. Unser Traum, eine vollwertige Information auf diesem Wege zu schaffen, lebt von eurer Unterstützung.

Eine aktive Branche wie wir Isolerier verdient ein würdiges akzeptiertes Organ.

Leider wurde uns die Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Isoliertechnik“ gekündigt, aus Gründen, die bis heute nicht eingetreten sind. Vielleicht schaffen wir es ja gemeinsam unser ISOLIERER AKTUELL zu einer anerkannten Kommunikations-Plattform werden zu lassen.

Bitte helft uns dabei.

Vielen Dank

Euer
Peter Baum

DIE BUNDESFACHGRUPPE STELLT SICH VOR

Wir sind gut organisiert und vernetzt.

Die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz und die Fördergemeinschaft Dämmtechnik e.V. sind unter dem starken Dach des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes (ZDB) gemeinsam Interessenvertretung, Sprachrohr und Dienstleister des deutschen Isolierhandwerks. Wir sind bestens vernetzt. Im Fachbereich Ausbau im ZDB, in DIN-Normungsausschüssen, der Technischen Kommission der Isolerier der deutschsprachigen Länder (D-A-CH), dem „Dialog Konzentrierte Aktion Brandschutz“, beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeber (BDA) vertreten wir die Interessen der gewerblichen Isolerier. Wir sind im intensiven Klimaschutz-Dialog mit anderen Handwerksverbänden.

Wir sorgen für Fachkompetenz.

Wir setzen uns in den maßgeblichen Gremien für praxisingerechte, innovative technische Normung ein. Wir bringen die Anliegen und Forderungen des Isolierhandwerks in die Öffentlichkeit und sorgen dafür, dass die Rahmenbedingungen stimmen. Wir unterstützen innovative Projekte und arbeiten in Fachgremien zur Weiterentwicklung von Fach-Regelwerken mit. Hierzu zählen u.a. DIN 4140, VDI 2055, VDI 4610, ATV DIN 18421, STIB 047, LB 621, AGI-Q-Arbeitsblätter, Gefahrstoff Informationssystem Bau (GISBAU) – Bereich technische Isolierung, Comité Européen de Normalisation (CEN). Wir initiieren und unterstützen Förderprojekte zum Klimaschutz.

Wir veröffentlichen:

- Handbuch für Isoliertechnik;
- PUR-Handbuch;
- Praxishandbuch für Isolerier;
- Rechenprogramme für Isolerier;
- Modellhandbuch für Isolierklempner und Feinblechner;
- Technische Hinweisblätter für Isolerier.

Wir sind der starke Partner der gewerblichen Isolierer.

Wir sind der starke Partner der Isolierfachfirmen. Wir ziehen alle an einem Strang: Die Bundesfachgruppe WKSB, die Fördergemeinschaft Dämmtechnik, der ZDB, die Landesfachgruppen und die Innungen vor Ort sind zusammen starke Partner der Isolierfachfirmen. Wir sind vor Ort – von Flensburg bis Passau. Wir kennen die regionalen Besonderheiten. Mit unseren baugewerblichen Landesverbänden sind auch die landespolitischen Wege sehr kurz. In Berlin und Brüssel setzen wir die Interessen der WKSB-Fachbetriebe durch.

Wir haben das passende Leistungspaket für den Isolierfachbetrieb.

Unsere Spezialisten bei der Bundesfachgruppe WKSB, der Fördergemeinschaft Dämmtechnik, den baugewerblichen Verbänden und bei den Innungen unterstützen Sie – schnell, kompetent branchenerfahren:

- bei allen Rechtsfragen im Bau- und Vergaberecht sowie im Arbeits- und Tarifrecht;
- bei Prozessen vor dem Arbeitsgericht stellen wir Ihnen branchenkundige Juristen zur Seite – zu konkurrenzlos günstigen Konditionen;
- bei Problemen mit öffentlichen und privaten Auftraggebern, bei fachtechnischen Fragen auf der Baustelle oder beim Verständnis neuer Normen mit kostengünstiger Branchenberatung;
- bei Fragen der Unternehmensführung, zum Steuerrecht und der Betriebswirtschaft;
- mit Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften über den Bürgschaftservice der Baugewerblichen Verbände, ohne den Kreditrahmen Ihrer Hausbank zu belasten;
- mit attraktiven Rahmenabkommen der baugewerblichen Landesverbände und des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes.

Wir fördern die Aus- und Weiterbildung und den Erfahrungsaustausch.

Wir fördern die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die große Mehrzahl der WKSB-Isolierergesellen in Deutschland wird bei unse-

ren Mitgliedsunternehmen ausgebildet. Wir engagieren uns beim Bundesleistungswettbewerb der WKSB-Handwerksjugend und europäischen Nachwuchswettbewerben wie der FESI-Europameisterschaft und dem Europäischen Leistungswettbewerb der Technischen Kommission der deutschsprachigen Länder D-A-CH.

Wir sind in engem Dialog mit den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und Berufsschulen für unser Handwerk und begleiten und fördern deren Arbeit und unterstützen die Meisterschule der WKSB-Isolierer. Wir bieten unseren Mitgliedern vielfältige Weiterbildungs-, Tagungs- und Schulungsangebote an.

Wir veranstalten regelmäßig:

- Deutsche Isolierertage;
- Regionale Branchentreffen der WKSB-Isolierer;
- Gemeinsame Workshops mit kooperierenden Verbänden;
- Krefelder Brandschutztage mit den Berufsbildungszentren des Baugewerbes, BZB Akademie;
- mehrwöchige Meisterprüfungsvorbereitungskurse;
- PUR-Ortschäumerkurse- und Befähigungsprüfungen.

Wir informieren aktuell und kompetent.

Wir informieren unsere Mitglieder mit regelmäßigen Rundschreiben, Technischen Hinweisen und Verbandsmitteilungen und einer großen Wissensdatenbank im Internet – exklusiv für Innungs- und Fachgruppenmitglieder. Mit unserer Klimaschutzkampagne „ISOLIEREN PRO KLIMASCHUTZ“ (www.klimaschutz.ag) informieren wir die Öffentlichkeit über die Klimaschutzpotentiale fachgerechter Dämmungen.

Wir sind Sozial- und Tarifpartner.

Wir sind der Sozial- und Tarifpartner der IG BAU für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe (Isoliergewerbe). Wir bekämpfen aktiv Formen der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Mitglied werden.

Machen Sie uns mit Ihrer Mitgliedschaft noch stärker!

Mitglied werden kann jeder mit dem Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz in die Handwerksrolle eingetragener Unternehmer, der auch Mitglied einer baugewerblichen Organisation (Innung) ist.

Rufen Sie uns unter 030 / 203 14 – 548 oder 547 an oder besuchen Sie uns im Internet unter www.isoliertechnik.de!

ISO 2012 IN KÖLN



Fachgespräche am Messestand

Liebe Isolierkolleginnen und Isolierkollegen, liebe Leserinnen und Leser,

wir dürfen Ihnen einen kleinen Rückblick auf die Messe ISO`2012 und hier natürlich auf unseren gemeinsamen Messestand der Bundesfachgruppe WKSB – der offiziellen Berufsstandsvertretung – sowie der Fördergemeinschaft Dämmtechnik – des Image- und Sprachrohres unseres Berufsstandes – geben.

Mal ganz vorne weg:

Für uns war die Messe ein toller Erfolg!

Wieso war das so und ist eigentlich Erfolg messbar?

Die Frage kann aus unserer Sicht mit einem eindeutigen und klaren **JA** beantwortet werden, denn: In erster Linie haben wir diesen

Erfolg natürlich Ihnen zu verdanken. Sie haben mit Ihrem Zuspruch und Ihren Gesprächen auf unseren Messestand dazu beigetragen, dass unser Messestand „GELEBT“ hat – und wie! Unser Messestand hatte zuweilen so viele Besucher, dass wir kaum noch mit unserer Betreuung nachkamen.

Im Vorfeld zur ISO haben wir uns natürlich Gedanken gemacht, wie wir Kollegen auf unseren Messestand bringen und was wir Ihnen bieten können.

Nun, unser aller Beruf und unsere Berufsstandsvertretung muss natürlich den Mitgliedern und Besuchern auf einem Messestand interessantes, vor allem Vorzeigbares, Messbares und auch Transparentes bieten.

Daher haben wir uns im weiten Vorfeld Gedanken gemacht, wie wir unseren Beruf in seiner Außendarstellung vor allem auf einem Messestand nach vorne bringen können.

Viele Arbeiten und Gespräche – wie Sie wissen – finden nicht in der Öffentlichkeit statt. Vieles muss im Hintergrund bewirkt werden, bevor Entscheidungen für unseren Beruf fallen und publik werden. Dies betrifft im Wesentlichen alle unsere drei Funktionen – Arbeitgeberverband, Wirtschaftsverband und Technischer Verband.

Dass Lobbyarbeit nicht messbar sein kann, dürfte wohl selbstverständlich sein.

Aber auch publikums- und marketingwirksame Arbeiten machen wir. So konnten wir Ihnen all unsere Produkte aktuell vorzeigen.

Auch unser Workshop durch das Ausbildungszentrum Gotha/Thüringen trug zum sehr guten Gelingen der ISO bei. Hier konnten unter Führung des Ausbildungsmeisters WKSB Herrn Kühn, dem unser besonderer Dank für die ausgezeichnete Präsentation gilt, junge Auszubildende ihr sehr gutes handwerkliches Geschick anschaulich den Fachbesuchern vorführen. Der Workshop hat auch diesmal wieder gezeigt, dass alle Auszubildende über solides Wissen und ausgeprägte handwerkliche Fertigkeiten verfügten, die sie während ihrer Ausbildung erworben haben.

Außerdem haben wir Wert darauf gelegt, dass auf unserem Messestand von Kollegen zu Kollegen gesprochen und diskutiert werden kann. So konnten wir viele Kollegen finden, die bereit waren, auf unserem Messestand, unseren Beruf zu vertreten.

Besonderer Dank gilt hier Herrn Dörel, dem für die ISO Verantwortlichen unseres Berufsstandes für sein außerordentliches Engagement. Denn die gemeinsame Sprache – wie Sie wissen – verbindet ja. Wir freuen uns hier besonders, dass wir außerdem neue Mitglieder in unserer Berufsstandsorganisation aufnehmen konnten.

Beeindruckt waren wir aber auch von der Vielfalt der Produkte und Dienstleistungen auch auf den anderen Messeständen. Die neuen Innovationen in der Isoliertechnik waren nicht nur hoch interessant, sondern zeigten zudem, dass unsere Branche ihren Stellenwert in der Wirtschaft behauptet. Dem Messeveranstalter dürfen wir für seine Organisation, Planung, Durchführung hierfür Lob aussprechen.

Wir dürfen uns nochmals ausdrücklich bei allen Besuchern auf unserem Messestand bedanken. Freuen wir uns auf die nächste ISO`2014!

Ihr Rudolf Domscheid

AUSZEICHNUNG VON HERRN FRIEDEL RICKEN

Am 10. Mai 2012 wurde Herrn Friedel Ricken die Goldene Ehrennadel des Deutschen Isolierhandwerks in Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung des Deutschen Isolierhandwerks verliehen.

Geehrt wurde Herr Ricken auf nationaler Ebene anlässlich der Internationalen Isolierfachmesse in Köln.

In seiner Laudatio führte der Bundesvorsitzender Herr Isoliermeister Peter W. Baum aus: Mein Dank gilt der jahrelangen engagier-

ten und zielorientierten Arbeit im Vorstand der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im ZDB von Herrn Friedel Ricken. Herr Ricken war darüber hinaus jahrelang Landesfachgruppenleiter WKS Nordrhein. Herr Baum würdigte seinen Einsatz für faire Wettbewerbsbedingungen für die heimischen mittelständischen Unternehmen.

AUSZEICHNUNG VON HERRN ROLF HEPPER

Herr Rolf Hepper ist von der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im ZDB und der Fördergemeinschaft Dämmtechnik e.V. in Anerkennung für seine Verdienste um die Förderung des Deutschen Isolierhandwerks ausgezeichnet worden.

Herr Hepper hat sich insbesondere im JUS - Jungunternehmenssymposium - vorbildlich engagiert und verschiedenste fachliche und technische Maßnahmen maßgeblich auf den Weg gebracht und mit gestaltet.

Darüber hinaus hat Herr Rolf Hepper für die Öffentlichkeitsarbeit des Isolierhandwerks jahrelang federführend den online-newsletter isolierer-info inhaltlich und fachlich gestaltet und für die Fördergemeinschaft Dämmtechnik herausgegeben.

Unserer besonderer Dank gilt Herrn Hepper für seine langjährige engagierte Verbandstätigkeit.



v.l.n.r. im Vordergrund: Geschäftsführer Rudolf Domscheid, Prämierter Friedel Ricken, Prämierter Rolf Hepper, Bundesvorsitzender Peter W. Baum, Geschäftsführender Vorsitzender der Fördergemeinschaft Thomas Graber

WISSENSFORUM – WKSB-ISOLIERHANDWERK

Vortragsveranstaltung für Planer- und Ingenieure im SHK-Bereich am 20. Juni 2012

Eine Nachschau

Am 20. Juni 2012 fand am Irschenberg, südlich von München, die Auftaktveranstaltung des Wissensforum WKSB, einer deutschlandweiten Vortragsreihe für Planer, Ingenieure und Fachverarbeiter im SHK-Handwerk, statt.

Thomas Graber, Isoliermeister, Vorstandsmitglied der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und Geschäftsführender Vorsitzender der Fördergemeinschaft Dämmtechnik begrüßte die zahlreichen Teilnehmer der Veranstaltung. Als weitere Gastgeber der Veranstaltung konnten zudem die Firmen Kaimann GmbH, Hövelhof und Saint Gobain Isover G+H AG, Ludwigshafen gewonnen werden, wofür wir uns ausdrücklich bedanken.

Hochkarätige Referenten sorgten zudem für den großen Erfolg der Veranstaltung – siehe auch Eindrücke der Teilnehmer vor allem aus dem Planer- und Ingenieurbereich.

Veränderte Normen, neue Anforderungen und innovative Produkte der herstellenden Industrie stellen Planer und Ingenieure vor immer neue Herausforderungen. Unter diesem Gesichtspunkt wurden 3 Fachblöcke angeboten.

Im 1. Fachblock referierte Frau Dipl.-Ing. Peggy Schröer, Fachplanerin für gebäudetechnischer Brandschutz (EIPOS), Firma Isover, über Brandschutz mit neuesten Isolier-Produkten zu den Themen: baurechtliche Grundlagen, Wand- und Deckendurchführungen R 90, Umgang mit nichtwesentlichen



Frau Dipl.-Ing. Peggy Schröer, Fachplanerin für gebäudetechnischer Brandschutz (EIPOS), Saint Gobain Isover G+H AG



Herr Isoliermeister Thomas Graber, Vorstandsmitglied der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und Geschäftsführender Vorsitzender der Fördergemeinschaft Dämmtechnik

Abweichungen von Prüfzeugnissen sowie EI 90 Prüfzeugnis für Lüftungsleitungen.

Der Gastgeber Thomas Graber informierte danach zur DIN 4140, der sogenannten „Bibel der Isolierer“. Anhand von Praxisbeispielen wurden fachgerechte Ausführungs- und Planungsgrundlagen aufgezeigt.

Besondere tagesaktuelle Themen waren hierbei die Luftkanalisolierung, der wetterfester Blechmantel im Freien und praktikable Ausführungen in der Praxis, Klima-Frischluftkanal - Richtige Dämmdicke?, Kaltwasserleitungen - Kautschuk oder Mineralwolle? sowie Rohrabstände nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der DIN 4140.

Im direkten Anschluss informierte Frau

Schröder im 2. Themenblock des Tages über die EnEV 2009 (für Isolierarbeiten) zu den Themen: Dämmdickentabelle, Rohrabstände, 200% Dämmdicke und Umgang mit dem Altbestand in der Sanierung. So konnte auch die Frage: Welche Anforderungen haben sich in der neuen EnEV geändert und welche Probleme ergeben sich in der täglichen Praxis? umfassend beantwortet und gelöst werden.

Herr Graber informierte anschließend zur neuen VDI 4610 – Energieeffizienz von betriebstechnischen Anlagen. Die neue Richtlinie für Industrie- und Produktionsanlagen zur Planung und Ausführung effektiver Dämmsysteme nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes, stellt hohe Anforderungen und soll 2013 veröffentlicht werden.

Im 3. Themenblock der Veranstaltung referierte Herr Dirk Behring, Firma Kaimann, umfassend über das neue Produkt KAIGLASS und über die neuen europäischen Anforderungen der CE-Kennzeichnung.

Den Abschluss des Wissensforums fand Herr Graber mit seinem Vortrag zur ATV DIN 18421 - Die Abrechnungsnorm für den Isolierer. Themen waren die richtige Abrechnung von Formteilen/Zulagen, die Abrechnung Lüftung, Änderungen zu besonderen Leistungen nach der ATV sowie die Neuerung der Abrechnung von Brandschutzarbeiten nach der ATV DIN 18421.

Für die rund 40 Planer, Ingenieure, Facharbeiter und Entscheider war das Wissensforum ein großer Erfolg. So konnte, wie schon der Name der Veranstaltung vermittelt, umfangreiches Wissen zur Gesamthematik WKSB-Isolierhandwerk und allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie neueste Produkte vermittelt werden.

Die Teilnehmer empfehlen ausdrücklich die Fortführung des Wissensforums des WKSB-Isolierhandwerks.

Als sinnvoll erwies sich auch die Terminierung auf einen Mittwochnachmittag mit der

Vortragsveranstaltung bis in die Abendstunden hinein, da die Teilnehmer zum einen Zentral zum Tagungsort anreisen, aber zum anderen gleichzeitig noch am Vormittag ihrem Tagesgeschäft nachgehen konnten.

Wir dürfen weiter darauf hinweisen, dass das Wissensforum zu gleichen Themen auch in anderen Regionen Deutschlands noch für 2012 geplant ist. Tagungsorte und Termin, sowie das Programm werden wir rechtzeitig bekanntgeben.

Wir empfehlen darüber hinaus www.isolier-technik.de zu besuchen.

Teilnehmerstimmen:

Herr Wollinsky, Wollinsky Isolierungen

Sehr gute Wissensvermittlung, Inhalte gut präsentiert, gute Atmosphäre.

Für ihn war die Anfahrt sehr weit.

Er war rundherum zufrieden.

Herr Albert Berger, Ingenieurbüro

Informationen über Neuerungen aus erster Hand, Änderungen im Brandschutz und Kanalisierungen im Freien.

Interesse an weiteren Veranstaltungen.

Herr Ulrich Büringer, Bauinnung Donau-Ries

Neuerungen sehr interessant, Lage gut, Atmosphäre gut.

Herr Entfellner, Duschl Ingenieure

War interessant, auch einmal die Probleme aus Sicht des Isolierers zu hören. Die EnEV sollte immer auf den neuesten Stand sein. Gute Atmosphäre. Tagungsort sehr gut. Sehr gute Präsentation. Die Themen waren ok.

Interessiert, wenn weitere Vortragsreihen geplant sind.

Herr Schäfner, Schäfner Isolierungen

Themen waren sehr interessant. Es hat alles rundherum gepasst.

Bei weiteren Vortragsreihen an Einladung sehr interessiert.

Herr Donath, Ing.Büro Teuber + Viel

Sehr informativ. Interessant, auch einmal die Problematik des Isolierhandwerks bezüglich Ausschreibungen etc. direkt zu hören. Neue Informationen müssten schneller kommen. Tagungsort gut, Teilnehmerkreis angenehm.

FACHINFORMATION: ENERGIEEINSPARVERORDNUNG (ENEV) – WAS MUSS DER ISOLIERER BEACHTEN?

ÜBERBLICK / EINFÜHRUNG

Seit der ersten Energieeinsparverordnung (EnEV 2002) haben sich die energetischen Anforderungen an den Neubau und die energetische Sanierung von Gebäuden schrittweise verschärft. Ab 2013 wird voraussichtlich die novellierte EnEV 2012 in Kraft treten und die EU-Gebäuderichtlinie 2010 in Deutschland umsetzen. Die EU-Gebäuderichtlinie fordert, dass die Mitgliedsstaaten ab 2021 nur noch Niedrigst- oder Null-Energie-Neubauten erlauben.

Seit der Fassung 2007 sind in der EnEV auch energetische Standards für die Wärmedämmung von Rohrleitungen in Gebäuden geregelt. Es besteht seither eine Nachrüstpflicht für Rohrdämmungen. Eigentümer von Gebäuden müssen dafür sorgen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach den in Anlage 5 EnEV 2009 festgelegten Werten zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt sind. Beim erstmaligen Einbau und

bei der Ersetzung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie von Armaturen in Gebäuden ist deren Wärmeabgabe nach Anlage 5 zu begrenzen (§ 14 Abs. 5 EnEV). Werden Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen und Armaturen, die zu Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehören, erstmalig in Gebäude eingebaut oder ersetzt, ist deren Wärmeaufnahme ebenfalls nach Anlage 5 zu begrenzen (§ 15 Abs. 4 EnEV).

Aktuell gelten gemäß Anlage 5 EnEV 2009 die folgenden Standards:

Anlage 5 (zu § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 5 und § 15 Absatz 4)

Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen (Fundstelle: BGBl. I 2009, 975 - 976)

In Fällen des § 10 Absatz 2 und des § 14 Absatz 5 sind die Anforderungen der Zeilen 1 bis 7 und in Fällen des § 15 Absatz 4 der Zeile 8 der Tabelle 1 einzuhalten, soweit sich nicht aus anderen Bestimmungen dieser Anlage etwas anderes ergibt.

Tabelle 1: Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen

Zeile	Art der Leitungen/Armaturen	Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/(M·K)
1	Innendurchmesser bis 22 mm	20 mm
2	Innendurchmesser über 22 mm bis 35 mm	30 mm
3	Innendurchmesser über 35 mm bis 100 mm	gleich Innendurchmesser
4	Innendurchmesser über 100 mm	100 mm
5	Leitungen und Armaturen nach den Zeilen 1 bis 4 in Wand- und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, an Leitungsverbindungsstellen, bei zentralen Leitungsnetzverteilern	1/2 der Anforderungen der Zeilen 1 bis 4

6	Leitungen von Zentralheizungen nach den Zeilen 1 bis 4, die nach dem 31. Januar 2002 in Bauteilen zwischen beheizten Räumen verschiedener Nutzer verlegt werden	1/2 der Anforderungen der Zeilen 1 bis 4
7	Leitungen nach Zeile 6 im Fußbodenaufbau	6 mm
8	Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen von Raumluftechnik- und Klimakältesystemen	6 mm

1. Soweit in Fällen des § 14 Absatz 5 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen an Außenluft grenzen, sind diese mit dem Zweifachen der Mindestdicke nach Tabelle 1 Zeile 1 bis 4 zu dämmen.
2. In Fällen des § 14 Absatz 5 ist Tabelle 1 nicht anzuwenden, soweit sich Leitungen von Zentralheizungen nach den Zeilen 1 bis 4 in beheizten Räumen oder in Bauteilen zwischen beheizten Räumen eines Nutzers befinden und ihre Wärmeabgabe durch frei liegende Absperreinrichtungen beeinflusst werden kann. In Fällen des § 10 Absatz 2 und des § 14 Absatz 5 ist Tabelle 1 nicht anzuwenden auf Warmwasserleitungen bis zu einer Länge von 4 m, die weder in den Zirkulationskreislauf einbezogen noch mit elektrischer Begleitheizung ausgestattet sind (Stichleitungen).
3. Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als 0,035 W/(m·K) sind die Mindestdicken der Dämmschichten entsprechend umzurechnen. Für die Umrechnung und die Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials sind die in anerkannten Regeln der Technik enthaltenen Berechnungsverfahren und Rechenwerte zu verwenden.
4. Bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen dürfen die Mindestdicken der Dämmschichten nach Tabelle 1 insoweit vermindert werden, als eine gleichwertige Begrenzung der Wärmeabgabe oder der Wärmeaufnahme auch bei anderen Rohrdämmstoffanordnungen und unter Berücksichtigung der Dämmwirkung der Leitungswände sichergestellt ist.

Tabelle 2: Heizung

Heizung	Mehrfamilienhaus / Nichtwohngebäude mehrere Nutzer	Einfamilienhaus / Nichtwohngebäude 1 Nutzer
Leitungen in unbeheizten Räumen und Kellerräumen	100%	100%
Leitungen in Außenwänden, in Außenbauteilen, zwischen einem unbeheizten und beheizten Raum, in Schächten und Kanälen	100%	100%
Verteilleitungen zur Versorgung mehrerer, unterschiedlicher Nutzer	100%	./. keine Anforderung
Im Fußboden verlegte Leitungen auch HK- Anschlussleitungen gegen Erdreich / unbeheizte Räume ¹⁾	100%	100 %
Leitungen und Armaturen in Wand- und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, an Leitungsverbindungsstellen, an zentralen Leitungsnetzverteilern	50%	50%
Leitungen in Bauteilen, zwischen beheizten Räumen verschiedener Nutzer	50%	./. keine Anforderung
Leitungen von Zentralheizungen nach den Zeilen 1 bis 4, die nach dem 31. Januar 2002 in Bauteilen zwischen beheizten Räumen verschiedener Nutzer verlegt werden	siehe EnEV, Tabelle 1, Anlage 5, Zeile 7 ³⁾	./. keine Anforderung
Heizungsleitungen in beheizten Räumen oder in Bauteilen zwischen beheizten Räumen eines Nutzer und absperrenbar	./.	keine Anforderung ²⁾
Wärmeverteilungen, die direkt an Außenluft angrenzend verlegt sind ⁴⁾	200%	200%

¹⁾ Exzentrische / asymmetrische Rohrdämmungen sind zur Begrenzung der Wärmeabgabe zulässig. Die Nenndicke ist zur Kaltseite anzuordnen. Einzelheiten sind aus der notwendigen Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (ABZ) des jeweiligen Herstellers zu entnehmen.

- 2) Obwohl hier keine Anforderungen von Gesetzgeber gestellt sind, muss aus folgenden Gründen gedämmt werden: Korrosioschutz, Vermeidung von Knack- und Fließgeräuschen, Körperschalldämmung, Verringerung der Wärmebelastung.
- 3) Für Rohrleitungen sämtlicher Dimensionen, die im Fußbodenaufbau (unabhängig von ihrer dortigen Lage) zwischen beheizten Räumen verschiedener Nutzer verlegt sind, gelten die folgenden Dämmdicken:

Mindestdicke der Dämmschicht bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit bei 40 °C		
0,035 W (m K) für konzentrische Dämmung	0,040 W (m K) für konzentrische Dämmung	0,040 W (m K) für exzentrische / asymmetrische Dämmung
≥ 6 mm	≥ 9 mm	siehe Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (ABZ) des jeweiligen Herstellers

- 4) Liegen Rohrleitungen in frostgefährdeten Bereichen, so kann bei längeren Stillstandszeiten auch eine Dämmung keinen dauerhaften Schutz vor Einfrieren bieten. Sie müssen entleert oder anderweitig (z. B. durch Begleitheizung) geschützt werden (4). Einzelheiten regeln die VDI-Richtlinien VDI 2055 bzw. VDI 2069. Soweit in Fällen des § 14 Absatz 5 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen an Außenluft grenzen, sind diese mit dem zweifachen der Mindestdicke nach Tabelle 1 Zeile 1 bis 4 zu dämmen.

Rohrleitungen von Solaranlagen unterliegen nicht der Energieeinsparverordnung (EnEV): Erzeugung und Verbrauch von Solarenergie sind CO₂-neutral. Rohrleitungen von Solaranlagen sind jedoch ebenfalls so zu dämmen, dass die erzeugte Energie der Anlage ohne wesentliche Verluste genutzt werden kann.

Tabelle 3: Trinkwasserleitungen Warm (TWW)

Trinkwasserleitungen Warm (TWW)	Mehrfamilienhaus	Einfamilienhaus	Nichtwohngebäude mehrere Nutzer
Warmwasserleitungen	100%	100%	100%
Warmwasserstichleitungen	100%	100%	100%
Warmwasserleitungen ohne Zirkulation / elektrischer Begleitheizung bis zu 4 m Länge	keine Anforderung ¹⁾	keine Anforderung ¹⁾	100%
Leitungen und Armaturen in Wand- und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, an Leitungsverbindungsstellen, an zentralen Leitungsnetzverteilern	50%	50%	50%
Warmwasserleitungen die direkt an Außenluft angrenzend verlegt sind ²⁾	200%	200%	200%

- ¹⁾ Obwohl hier keine Anforderungen von Gesetzgeber gestellt sind, muss aus folgenden Gründen gedämmt werden: Korrosioschutz, Vermeidung von Knack- und Fließgeräuschen, Körperschalldämmung, Verringerung der Wärmebelastung. Zur Erhaltung des Nutzungskomforts sollten diese Warmwasserleitungen auch gedämmt werden, damit keine unnötige Abkühlung durch Bauteile usw. entsteht.
- ²⁾ Liegen Rohrleitungen in frostgefährdeten Bereichen, so kann bei längeren Stillstandszeiten auch eine Dämmung keinen dauerhaften Schutz vor Einfrieren bieten. Sie müssen entleert oder anderweitig (z.B. durch Begleitheizung) geschützt werden [4]. Einzelheiten regeln die VDI-Richtlinien VDI 2055 bzw. VDI 2069.

Rohrleitungen von Solaranlagen unterliegen nicht der Energieeinsparverordnung (EnEV): Erzeugung und Verbrauch von Solarenergie sind CO₂-neutral. Rohrleitungen von Solaranlagen sind jedoch ebenfalls so zu dämmen, dass die erzeugte Energie der Anlage ohne wesentliche Verluste genutzt werden kann.

Tabelle 4: Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen

Für Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen ¹⁾ sämtlicher Dimensionen gelten die folgenden Dämmdicken:		
Mindestdicke der Dämmschicht ²⁾ bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit		
0,030 W (m K)	0,035 W (m K)	0,040 W (m K)
≥ 4 mm	≥ 6 mm	≥ 9 mm

¹⁾ Die Dämmung von Trinkwasserleitungen (kalt) wird nicht durch die EnEV 2009 abgedeckt. Wenn kein Legionellenrisiko durch Erwärmung des Kaltwassers besteht, genügen die Dämmanforderungen nach DIN 1988-2. Um das Legionellenrisiko zu minimieren, werden die Dämmdicken gemäß Anlage 5, Tabelle 1, EnEV 2009 in Verbindung DVGW W 551 und DVGW W 553 empfohlen.

²⁾ In Abhängigkeit aller Einflussgrößen (Feuchtigkeit und Temperatur der Umgebung, Mediumtemperatur etc.) muss grundsätzlich geprüft werden, ob die Minstdämmdicke ausreicht, um Tauwasser zu verhindern. Aus Gründen der Energieeffizienz liegt eine optimale Dämmdicke der Kühlwasser- und Kältemittelleitungen bei ≥ 20 mm.

ROHRLEITUNGSDÄMMUNGEN UND EnEV – EINZELFRAGEN:

Was bedeutet „an Außenluft angrenzend verlegte Rohrleitungen“?

Nach Anhang 5 zur EnEV gelten erhöhte Dämmvorschriften „an Außenluft angrenzend verlegte Rohrleitungen“. Damit sind installierte Rohrleitungen gemeint, welche nicht im Gebäude bzw. nicht in der thermischen Hülle eines Gebäudes verlegt sind. Die erhöhten Dämmanforderungen gelten gleichermaßen für Rohrleitungen und Armaturen, die im direkten Kontakt mit der Außenluft stehen.

Achtung: Die Notwendigkeit des Einsatzes von Sicherheitssystemen zur Verhinderung von Frostschäden an den Rohrleitungen und anderen Anlagenteilen wird mit dieser Forderung jedoch nicht außer Kraft gesetzt.

Müssen Armaturen, Bogen und Formstücke gedämmt werden?

Auch Formstücke und Armaturen gehören zur Wärmeverteilungs- und Warmwasseranlage eines Gebäudes und müssen entsprechend Anlage 5, Tabelle 1 der EnEV 2009 gedämmt werden. Denn würden die-

se ungedämmt bleiben, entstünden hohe Energieverluste und das Ziel der Energieeinsparverordnung würde nicht erreicht.

Müssen Kaltrinkwasserleitungen gedämmt werden?

Die EnEV 2009 schreibt keine Pflicht zur Dämmung von (kalten) Trinkwasserleitungen vor. Wenn kein Legionellenrisiko durch Erwärmung des Kaltwassers besteht, genügen die Dämmanforderungen nach Ziff. 10.2 der DIN 1988-2, Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI); Planung und Ausführung; Bauteile, Apparate, Werkstoffe. Um das Legionellenrisiko zu minimieren, werden Dämmdicken gemäß Anlage 5, Tabelle 1 EnEV 2009 in Verbindung mit DVGW W551 und DVWG W 553 empfohlen.

Müssen Rohrleitungen von thermischen Solaranlagen nach EnEV 2009 gedämmt werden?

Die Dämmung von Rohrleitungen von thermischen Solaranlagen fällt nicht unter den Anwendungsbereich der EnEV 2009. Deshalb enthält die EnEV auch keine verbindlichen Anforderungen an die Dämmung die-

ser Rohrleitungen. Es ist jedoch energetisch sehr sinnvoll, die erzeugte Energie möglichst ohne Verluste zu transportieren. Daher werden auch bei diesen Rohrleitungen Dämmschichtdicken gemäß Anlage 5 – Tabelle 1, EnEV2009 empfohlen. Darüber hinaus ist die Dämmung ein Schutz gegen Berührung und vor mechanischer Beschädigung.

Ist die Anforderung an die Dämmdicken von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen nach Zeile 8, Anlage 5, Tabelle 1, EnEV 2009 technisch ausreichend ?

Nein, die geforderte Dämmung wird in der Regel nicht ausreichen. Die in der EnEV Anlage 5, Tabelle 1, Zeile 8 festgelegte Mindestdämmdicke von 6 mm ist im Hinblick auf die Verminderung der Wärmeaufnahme als auch zur Vermeidung von Tauwasser (Umgebungs- und Mediumtemperatur / Luftfeuchte) deutlich zu gering. Vor dem Hintergrund des Kostenaufwandes für Kälteerzeugung (im Vergleich zur Heizungsanlage) werden außerdem die Anforderungen an die Energieeffizienz und damit verbunden auch der Anspruch an die Dämmung steigen. Eine Grundlage für eine Berechnung einer optimierten Kälteedämmung bietet die VDI 2055, Blatt 1.

FACHKOMMISSION BAUTECHNIK DER BAUMINISTERKONFERENZ: AUSLEGUNGSFRAGEN ZUR ENERGIEEINSPARVERORDNUNG

Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz veröffentlicht regelmäßig abgestimmte Antworten zu Einzelfragen der EnEV, um eine möglichst einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Diese Veröffentlichungen können im Internet ständig aktualisiert auf den Internetseiten des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de nachgelesen werden. Nachfolgenden sind die bisher veröffentlichten Auslegungsfragen und -antworten zur Rohrleitungsdämmung im Rahmen der EnEV abgedruckt.

Auslegung zu § 14 Absatz 5 i. V. m. Anlage 5 EnEV 2009 (Rohrleitungsdämmung – Vergleichskonstruktionen)

Frage:

Kann bei einer Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitung innerhalb der Baukonstruktion (z. B. Decke, Außenwand) die nach Anlage 5 EnEV geforderte Dämmung der Rohrleitung durch Bauschichten der Baukonstruktion ersetzt werden, in der sich die Rohrleitung befindet, wenn diese die gleiche Dämmwirkung entfalten, wie eine Rohrdämmschale?

Wie ist der Einbau von nichtkonzentrischen Rohrdämmungen zu bewerten?

Antwort:

1. § 14 Absatz 5 EnEV legt fest, dass Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in Gebäuden bei erstmaligem Einbau oder Ersatz in ihrer Wärmeabgabe nach Anlage 5 EnEV zu begrenzen sind. Anlage 5 EnEV schreibt dabei Mindestdicken von Dämmschichten vor.
2. Anlage 5 EnEV nimmt Leitungen von Zentralheizungen soweit vom Grundsatz der Dämmpflicht aus, wie diese sich "in beheizten Räumen oder in Bauteilen zwischen beheizten Räumen eines Nutzers befinden und ihre Wärmeabgabe durch freiliegende Absperreinrichtungen beeinflusst werden kann".
3. Aus dem hier vom Ordnungsgeber in direkter Fortschreibung der Heizungsanlagen-Verordnung verwendeten Sprachgebrauch geht zweifelsfrei hervor, dass Leitungen in Außenbauteilen – wie bisher – nicht von der Pflicht ausgenommen werden sollen, ansonsten hätte sich der Ordnungsgeber im Wortlaut auf die Systemgrenzdefinition der Anlage 1 Nr. 1.3.1 EnEV bezogen. Die dort zu findende Definition der "wärmeübertragenden Umfassungsfläche" geht inhaltlich über die Definition der "beheizten Räume" hinaus – es dürfen in die von dieser Fläche umschlossene "beheizte Zone" auch sol-

che Räume einbezogen werden, die nicht eindeutig "beheizte Räume" im Sinne der Definition in § 2 Nummer 4 EnEV sind.

4. Die abweichende Regelung der anzuwendenden Berechnungsregeln, wonach Rohrleitungen beim rechnerischen Nachweis dann als "innenliegend" bewertet werden, wenn sie sich innerhalb der Systemgrenze befinden, bleibt davon unberührt.
5. Nach Anlage 5 EnEV sind Dämmschichten um die Rohrleitungen anzuordnen, um den Wärmeverlust zu begrenzen. Als Möglichkeit zum Ersatz von Dämmstoff wird in Anlage 5 EnEV die Berücksichtigung der Dämmwirkung der Rohrwandungen zur Begrenzung des Wärmeverlusts angegeben. Die Berücksichtigung von sonstigen Bauteilschichten, in denen eine Rohrleitung ggf. verlegt wird, bleibt nach den Maßgaben nach Anlage 5 EnEV außer Betracht.
6. Die im Nachweis zu berücksichtigende Dämmung ist generell um die gesamte Rohrleitung konzentrisch anzuordnen. Produkte zur Rohrdämmung werden durch das Deutsche Institut für Bautechnik im Auftrag der Länder allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Es ist alternativ möglich, die Begrenzung der Wärmeabgabe durch eine nicht konzentrische Anordnung des Dämmstoffes sicherzustellen, wenn der größere Teil der Dämmstoffumhüllung der Kaltseite bzw. dem anderen Nutzer (d. h. demjenigen, der die Wärmeabgabe nicht kontrollieren kann) zugewandt ist. Dabei ist die Gleichwertigkeit der Dämmwirkung nachzuweisen. Derartige vorgefertigte Rohrdämmungen werden ebenfalls durch das Deutsche Institut für Bautechnik im Auftrag der Länder allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Der Gleichwertigkeitsnachweis ist im Zulassungsverfahren zu führen.
7. Im Fall der Rohrleitungsführung in Bauteilen zwischen verschiedenen Nutzern ist eine Mindestdicke nach Anlage 5 Tabelle 1 EnEV gefordert, aber die Systemgrenze bzw. Außenbauteile nicht berührt. Die Verwendung nicht konzentrisch ge-

dämmter Rohrleitungen in diesem Fall ist möglich, wenn wie oben unter Nr. 6 beschrieben verfahren oder die Mindestdämmdicke zum anderen Nutzer bei Einbau der Rohrleitung in eine Dämmschicht oberhalb einer trennenden Geschossdecke eingehalten wird. Damit wird die Maßgabe des Ordnungsgebers gemäß amtlicher Begründung der Verordnung zur Begrenzung der unkontrollierten Wärmeabgabe für mindestens einen Nutzer ausreichend umgesetzt.

Auslegung zu Anlage 5 EnEV 2009 (Warmwasser-Stichleitungen)

Frage:

Welche Anforderungen werden an die Dämmung von Warmwasser-Stichleitungen gestellt?

Antwort:

1. Bei Warmwasserleitungen unterscheidet der Ordnungsgeber zwischen solchen, die weder in einen Zirkulationskreislauf einbezogen noch mit elektrischer Begleitheizung ausgestattet sind und als „Stichleitungen“ bezeichnet werden einerseits, und den übrigen Warmwasserleitungen andererseits.
2. Für Warmwasserleitungen in Gebäuden, die erstmalig eingebaut oder ersetzt werden, gelten nach § 14 Absatz 5 EnEV generell – unabhängig vom Ort der Verlegung im Gebäude (z. B. auch in unbeheizten Räumen), jedoch nach Maßgabe ihres Innendurchmessers – die Anforderungen an die Mindestdicke der Dämmung nach den Zeilen 1 bis 4 der Tabelle 1 in Anlage 5 EnEV. Soweit die Nachrüstpflicht in bestehenden Gebäuden nach § 10 Absatz 2 EnEV Anwendung findet, gelten ebenfalls die Anforderungen nach Anlage 5 EnEV.
3. Auf Stichleitungen bis zu einer Länge von 4 m finden die vorgenannten Dämmvorschriften nach § 14 Absatz 5 EnEV und § 10 Absatz 2 EnEV auf Grund von Anlage 5 Nr. 2 Satz 2 EnEV keine Anwendung.

4. Der Verordnungsgeber will bei den Stichleitungen die Verluste auf das Maß begrenzen, das beim Betrieb von 4 Metern ungedämmter Warmwasser-Stichleitung regelmäßig zu erwarten ist. Ist eine Stichleitung insgesamt länger als 4 m, so ist vor diesem Hintergrund bei dieser Leitung dem Ziel der Verordnung auch dann Genüge getan, wenn diese Leitung auf einer Länge von bis zu 4 m ungedämmt bleibt, ansonsten aber den Anforderungen an die Mindestdicke der Dämmschicht nach Anlage 5 Tabelle 1 EnEV genügt. Diese Bedingung muss bei jeder einzelnen Stichleitung in einem Gebäude erfüllt sein. Unbeschadet dieser Auslegung zu Anlage 5 Nr. 2 Satz 2 kann in Fällen, in denen Warmwasser-Stichleitungen über längere Strecken als 4 m innerhalb des Estrichaufbaus zu verlegen sind, aufgrund begrenzter Aufbauhöhe eine unbillige Härte entstehen. Eine unbillige Härte kann insbesondere vorliegen, wenn im Einzelfall die erforderlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem erhöhten Estrichaufbau durch Energieeinsparungen nicht erwirtschaftet werden können. Für bestimmte Leitungen von Zentralheizungen enthält Tabelle 1 Zeile 7 der Anlage 5 EnEV erleichterte Anforderungen, die nach dem Wortlaut nicht für Warmwasser-Stichleitungen gelten. Denkbar ist jedoch, dass in solchen Fällen für Warmwasser-Stichleitungen auf Antrag eine Befreiung nach § 25 Absatz 1 EnEV erteilt wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, und dass hierdurch eine vergleichbare Erleichterung wie bei den o. g. Leitungen von Zentralheizungen im Fußbodenaufbau erlangt wird.

MASSNAHMEN ZUM VOLLZUG DER ENERGIEEINSPARVERORDNUNG 2009

Bestimmte Prüfungen wurden den Bezirksschornsteinfegermeistern übertragen, Nachweise bei der Durchführung bestimmter Arbeiten im Gebäudebestand und behördliche Stichprobenkontrollen wurden eingeführt.

Außerdem wurden einheitliche Bußgeldvorschriften eingeführt.

§ 26b EnEV regelt die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften der Energieeinsparverordnung.

Danach haben Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau zu überprüfen, ob die **Nachrüstverpflichtungen** (Austausch alter Heizkessel, Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen) sowie die **Anforderungen beim Einbau einer neuen Heizungsanlage** (Einbau einer selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr (Nachtabenkung), Umwälzpumpen mit selbsttätiger Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme, Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen) eingehalten werden. Bei Nichterfüllung hat der Bezirksschornsteinfegermeister den Eigentümer schriftlich auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuweisen und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

Der Bundesinnungsverband der Schornsteinfeger und die Bundesfachgruppe WKS im ZDB kooperieren hinsichtlich der Umsetzung der EneV in der Praxis. Dabei werden insbesondere Bezirksschornsteinfeger zur Bewertung bestehender Dämmungen geschult und mit Informationsmaterial unterstützt.

RECHTSFRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENEV

Verantwortlichkeit für Einhaltung der EnEV-Vorschriften

Gemäß § 26 Abs. 1 EnEV ist für die Einhaltung der Vorschriften der EnEV grundsätzlich der Bauherr verantwortlich. Für die Einhaltung der EnEV-Vorschriften sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises aber auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (§ 26 Abs. 2

EnEV). Dies sind etwa auch Isolierer, wenn sie Rohrdämmungen ausführen oder sonstige energetische Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Vorschriften der EnEV.

Unternehmererklärung

Gemäß § 26 a EnEV hat der Unternehmer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten dem Eigentümer, der nicht zwingend sein Auftraggeber sein muss, schriftlich zu bestätigen, dass seine Leistungen den Vorschriften der EnEV entsprechen. Unternehmererklärungen sind insbesondere erforderlich, wenn an oder in **bestehenden** Gebäuden Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen gedämmt werden.

Demzufolge muss der Isolierer, der energetische Maßnahmen an Rohrleitungen erbringt, eine Unternehmererklärung ausstellen. Er garantiert dadurch mittelbar, dass er seine Leistungen (Dämmarbeiten) nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 23 Abs. 2 EnEV erbracht hat. Er garantiert aber mit Abgabe der Unternehmererklärung vor allem auch, dass seine Leistungen den von der EnEV geforderten energetischen Ausführungsanforderungen entsprechen (insbesondere gem. § 14 Absatz 5 i. V. m. Anlage 5 EnEV 2009). Für die Unternehmererklärung gibt es keine Formvorschrift. Sie kann also beispielsweise auf der Schlussrechnung vor der Unterschrift abgegeben werden.

Formulierungsbeispiel:

“Die von uns ausgeführten Arbeiten entsprechen den Anforderungen der EnEV 2009 für die Modernisierung von bestehenden Gebäuden.”

Rechtliche Konsequenzen

Falls Auftraggeber die Anforderungen und Verpflichtungen der jeweils gültigen EnEV missachten und etwa kostengünstigere Lösungen wünschen, liegt ein Verstoß gegen zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften vor. Die Vorgaben der EnEV stehen nicht zur Disposition der Auftraggeber und Auftrag-

nehmer. Trotz einer Mitteilung von Bedenken gegen die Ausführung im Widerspruch zur EnEV wäre der Isolierer in so einem Fall privatrechtlichen Mängelansprüchen aus dem Bauvertrag ausgesetzt. Der Auftragnehmer (Isolierer) hat außerdem gemäß § 27 EnEV mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR zu rechnen, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig eine Unternehmererklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Darüber hinaus kann eine wissentlich falsch abgegebene Unternehmererklärung zu einer zivilrechtlichen Haftungserweiterung des Auftragnehmers führen könnte. In Frage kommt etwa eine erhebliche Verlängerung der Verjährungsfrist gem. §§ 195, 199 Abs. 3 BGB für Sachmängelansprüche. Denn eine im Zusammenhang mit der werkvertraglichen Abnahme falsch abgegebene Unternehmererklärung kann u. U. als arglistiges Verschweigen eines Mangels zu werten sein (§ 634 a Abs. 3 BGB). Andererseits kommen bei einer bewusst falsch abgegebenen Unternehmererklärung sog. deliktische (Schadensersatz-)Ansprüche aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB, 26 a, 27 Abs. 3 EnEV gegen den falsch erklärenden Auftragnehmer in Betracht.

Hinweis: Bei diesem Beitrag handelt es sich um den Abdruck einer Fachinformation der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
Telefon: 030 / 20314 - 548 oder 547
Telefax: 030 / 20314 - 521 oder 563
Email: domscheid@zdb.de
www.wksb-isolierer.de
www.zdb.de

Copyright:

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

TERMINE

13. September 2012

Ausbaufachtagung des ZDB

Berlin

14. September 2012

**Landesfachgruppenleitersitzung
WKSB und Mitgliederversammlung
Fördergemeinschaft Dämmtechnik**

Berlin

19. - 22. September 2012

WIACO

Paris

26. | 27. Oktober 2012

ISO-TREFF der bayerischen Isolierer

Kipfenberg im Altmühltal

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Haftungsausschluss:

Der Inhalt basiert auf heutigem Wissensstand (2012), kann aber nicht als verbindlich angesehen werden, weil die Dynamik der Entwicklung zu immer neuen Erkenntnissen und Lösungen führen kann. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Fördergemeinschaft Dämmtechnik e. V.

Kronenstraße 55-58 · 10117 Berlin-Mitte

Telefon: 030 / 20 314 – 548 oder 547

Fax: 030 / 20 314 – 521 oder 563

E-mail: domscheid@zdb.de

www.isoliertechnik.de